



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 07.08.2026

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 35

Seite 219

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Wasserrechts;

Wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung gesammelter Abwässer in den Alzkanal durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg am Standort Schalchen, Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting;

- Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

75/26

75/26

Az.: 4.16-6323.01-220001

Vollzug des Wasserrechts;

Wasserrechtliche gehobene Erlaubnis nach § 15 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung gesammelter Abwässer in den Alzkanal durch die Alzchem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32, 83308 Trostberg am Standort Schalchen, Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung/Gemeinde Tacherting; - Öffentliche Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i.V.m. § 10 Absatz 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der Alzchem Trostberg GmbH mit Bescheid vom 29.06.2026 Az. 4.16-6323.01-220001, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gesammelter Abwässer des Standort Tacherting, Grundstück Fl.-Nr. 1844/2, Gemarkung und Gemeinde Tacherting in den Alzkanal erteilt.

Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Der Firma Alzchem Trostberg GmbH -Unternehmerin- wird für die Betriebsstätte Werk Schalchen in 83342 Tacherting, Fl.Nr. 1844/2 der Gemarkung Tacherting die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Alzkanals(Gewässer dritter Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung der in den Kanälen 0.1, 0.2, 1, 2a, 3, 4a, 5, 6, 8a, 9, 11, 12, 16, 17 und 18 zusammengefassten abgeleiteten Abwässer folgender Herkunft:

- Durchlaufkühlwasser (indirekte Kühlung)
- Betriebsabwassers aus der DCD-Anlage, der Guni2-Anlage und der NQ2-Anlage nach jeweiliger Behandlung in einer physikalisch chemischen Reinigung,
- Abwasser aus der Wasseraufbereitung, der Dampferzeugung, Abschlammwasser aus Rückkühlwerken der NQ2-Anlage, Kondensat aus der Druckluftherzeugung und aus der Verdampfung von O₂ und CO₂ sowie Abwasser aus der Rauchgaskühlung und der SO_x-Wäsche,
- Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Straßenflächen aus der Kühl- und Regenwasserkanalisation (ohne Versickerung in den Untergrund) mit einem Einzugsgebiet von AE,G = 2,8 ha.“

Der Erlaubnisbescheid enthält Inhalts- und Nebenbestimmungen, insbesondere zu wasserrechtlichen Anforderungen.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. “

Der Erlaubnisbescheid wird hiermit gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 IZÜV i.V.m. § 10 Absätze 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der wasserrechtliche Erlaubnisbescheid samt Begründung wird in der Zeit vom

10.08.2026 bis einschließlich 24.08.2026

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz> gem. § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 8 BImSchG zur Einsicht ausgelegt.

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buerger-verwaltung/wasserrecht-und-bodenschutz>.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-370.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 29.06.2026, Az. 4.16-6323.01-220001, gilt entsprechend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung innerhalb eines Monats von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Traunstein, 04.08.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebl
Abteilungsleiter

Andreas Danzer
Landrat